

UVZ-Nr. **F 2227** / 2025
vom 3. September 2025

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

zur Satzung der Firma

Greiffenberger Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Augsburg

Postanschrift: Eberlestraße 28, 86157 Augsburg

Handelsregister Amtsgericht Augsburg, HRB 31776

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 AktG, dass

1. die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 26.08.2025 über die Änderung der Satzung (meine Urkunde UVZ-Nr. **F 2226** /2025) und
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, enthalten in der Urkunde des Notars Thomas Kritic in Augsburg vom 27.06.2024, UVZ-Nr. K 2044/2024

übereinstimmen.

Augsburg, den 3. September 2025




Tobias Feist
Notar

GREIFFENBERGER AKTIENGESELLSCHAFT

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Gegenstand

§ 3 Bekanntmachungen

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

§ 5 Aktien

III. Verfassung der Gesellschaft:

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Beschlussfassung

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

B. Der Aufsichtsrat

§ 8 Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrats

§ 9 Konstituierung des Aufsichtsrats

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

§ 13 Aufsichtsratsvergütung

C. Hauptversammlung

§ 14 Einberufung der Hauptversammlung

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

§ 16 Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

V. Gründungsaufwand

§ 18 Gründungsaufwand

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma
Greiffenberger Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Augsburg.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere im Bereich Industrie und Handel.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Übernahme der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften und/oder ihrer Vertretung und zur Errichtung von Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland, sowie zu Grundstücks- und Finanzierungsgeschäften.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.010.023,80 und ist eingeteilt in 5.855.629 Aktien.

- (2) Das Grundkapital ist erbracht in Höhe von DM 15 Millionen gegen Gewährung von insgesamt nominell DM 15 Millionen Aktien durch formwechselnde Umwandlung der Greiffenberger GmbH.

Bei dieser war am 17.11.1986 das Stammkapital von DM 8.200.000,-- um DM 6.800.000,-- auf DM 15 Millionen erhöht worden durch Einbringung von Forderungen zum Nominalbetrag aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Firma J.N. Eberle & Cie. GmbH, Augsburg, von den Herren Heinz Greiffenberger und Dr. Karl Gerhard Schmidt an die Gesellschaft.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 24. Juni 2029 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 701.002,38 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2024/I). Die Anzahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die Kapitalerhöhungen können gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen und/oder (ii) im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des auch mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegenüber der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften und/oder (iii), wenn im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital der Gesellschaft insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf diese Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der

Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital 2024/I festzulegen.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. August 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt höchstens EUR 2.804.009,52 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Die Anzahl der Aktien muss sich in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; und/oder
- (2) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck von Unternehmenszusammenschlüssen oder des auch mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. § 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung gelten auch für das Genehmigte Kapital 2025/I.

- (5) Über die weiteren Einzelheiten der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung entsprechend dem jeweiligen Bestand und der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals bzw. der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- (6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit die Verbriefung nicht nach den geltenden Regelungen einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zum Handel zugelassen sind, erforderlich ist. Es können Global- und/oder Mehrfachurkunden ausgegeben werden. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, so werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Ist ein Vorsitzender des Vorstands bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch diese vertreten. Sonst wird die Gesellschaft gesetzlich

durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung nach § 181 BGB erteilen und jederzeit wieder entziehen. Er kann insbesondere einen Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die Zustimmungsvorbehalte für Geschäftsführungsmaßnahmen enthält.

B. Der Aufsichtsrat

§ 8

Wahl und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht das Gesetz eine höhere Zahl vorschreibt.
- (2) Die Wahl erfolgt auf die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Wiederwahl ist statthaft. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, soll in der nächsten Hauptversammlung für dieses eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds entspricht der restlichen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter oder gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Konstituierung des Aufsichtsrates

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neuwahl zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, tritt der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammen und wählt in dieser, soweit veranlasst, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und

einen Stellvertreter für die gesamte Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsrat.

- (2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Präsenzsitzungen gefasst. Beschlüsse können jedoch auch, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder hiermit einverstanden sind oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter dies anordnet, gefasst werden in Telefonkonferenzen, Videokonferenzen, der Kombination von Präsenzsitzung und Video- und/oder Telefonkonferenz, d. h. der Zuschaltung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder, schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, in Textform z. B. per E-Mail oder Telefax sowie in einer Kombination der verschiedenen Beschlussfassungsarten einschließlich der Kombination zwischen Beschlussfassungen in Sitzungen und der Stimmabgabe in schriftlicher, telegrafischer, fernschriftlicher Form bzw. in Textform.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die aus Rechtsvorschriften und Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt.

§ 12

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden Rechtsvorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

§ 13

Aufsichtsratsvergütung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Mehrwertsteuer gehört.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für seine Tätigkeit
 - a) eine feste Vergütung in Höhe von Euro 12.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat sowie
 - b) ein Sitzungsentgelt in Höhe von Euro 1.500,00 (i) für jede Teilnahme an Sitzungen, die anstelle einer Präsenzsitzung per Telefonkonferenz, per Videokonferenz oder als Kombination von Präsenzsitzung, Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, solange die Gesamtzahl der Sitzungen im Kalenderjahr (einschließlich Präsenzsitzungen) nicht mehr als zwölf beträgt und (ii) für jede höchstpersönliche Teilnahme an Präsenzsitzungen.

Die feste Vergütung gemäß lit. a) wird mit dem Ende des Geschäftsjahres fällig. Das Sitzungsentgelt gemäß lit. b) wird mit dem Ende der jeweiligen Sitzung fällig.

Die Regelungen dieses Abs. 2 gelten für die Zeit ab Beginn des zu Zeitpunkt der Eintragung der diesbezüglichen Satzungsänderung im Handelsregister der Gesellschaft laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß Abs. 2.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Abs. 2 lit. a) zeitanteilig. Satz 1 gilt entsprechend für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter.

C. Die Hauptversammlung

§ 14

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung gemäß § 3 der Satzung einberufen. Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist/Frist zum Nachweis der Berechtigung (§ 15 Abs. 1). Bei Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.
- (2) Die Hauptversammlung findet statt am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland, an dem die Gesellschaft oder eine Beteiligungsgesellschaft eine Niederlassung hat, oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse nach näherer Bestimmung der Einberufung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzusehen, dass die Hauptversammlungen der Gesellschaft, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Eintragung der dieser Satzungsregelung in das Handelsregister der Gesellschaft stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).

- (4) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann für die Anmeldung und den Nachweis der Berechtigung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Bei Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Berechtigungsnachweises nicht mitzurechnen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Für den Nachweis der Berechtigung gem. Abs. 1 reicht die Vorlage eines Nachweises des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Urkunden kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut durch Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den gesetzlich festgelegten Stichtag beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- (3) Die Erteilung einer Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts, der Widerruf der Vollmachtserteilung und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.“

§ 16

Leitung der Hauptversammlung und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; sollte auch dieser verhindert sein, ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen. Die zeitlichen Beschränkungen müssen angemessen sein.
- (3) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht die Satzung oder zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.
- (5) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 17

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten für einen Konzernabschluss entsprechend.
- (5) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Eine Sachausschüttung ist zulässig.

V. Gründungsaufwand

§ 18 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Umwandlungsaufwand), insbesondere eine etwa anfallende Gesellschaftssteuer, die Kosten des Registergerichts und des Notars, die Kosten der Bekanntmachungen, der Umwandlungsprüfung und des Aktiendruckes im Gesamtbetrag bis zu DM 40.000,--.

